

24. 1. Wird die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft dadurch ausgeschlossen, daß der staatsanwaltliche Beamte, welcher in der Hauptverhandlung die Anklage vertritt, bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts, vor dem die Hauptverhandlung stattfindet, nicht ständig angestellt oder ihr ständig zugewiesen, sondern mit der Vertretung der Anklage nur in einer einzelnen Sache durch die Landesjustizverwaltung beauftragt ist?

2. Zum Begriffe der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst.
 G.B.G. §§ 144. 145. 146. § 148 Nr. 2.
 St.G.B. § 330.

IV. Straffenat. Urtr. v. 11. Oktober 1910 g. M. IV 644/10.

I. Landgericht Görlitz.

Im Jahre 1908 wurde zu Görlitz eine Musikhalle erbaut. Als der Bau im wesentlichen fertiggestellt war, brach das Dach mit dem es tragenden eisernen Dachstuhl herunter und riß den oberen Teil der beiden Längsmauern des großen Saales mit herab, wodurch mehrere Arbeiter getötet, andere verletzt wurden. Die Strafkammer hat als alleinige Ursache des Einsturzes festgestellt, daß bei dem vom Angeklagten zur Ausführung übernommenen und unter seiner Leitung ausgeführten eisernen Dachstuhl die Stoßdeckung der Bindeuntergurte eine ungenügende war. Als allgemein anerkannte Regel der Baukunst, gegen die der Angeklagte verstoßen habe, ist angesehen, daß bei größeren eisernen Dachstühlen an den Stößen der Gurtungen zur Herstellung der erforderlichen Sicherheit Stoßklaffen anzubringen seien, wenn nicht durch Berechnung die angebrachten Knotenbleche als genügend sicher erkannt seien.

Die Prozeßbeschwerden wurden sämtlich als unbegründet verworfen. Dagegen wurde auf die Beschwerde über Verletzung des Strafgesetzes das Urteil aufgehoben.

Mit Bezug auf eine der Prozeßbeschwerden und auf die Rüge der Verletzung des Strafgesetzes heißt es in den

Gründen:

I. In der Hauptverhandlung ist als Vertreter der Staatsanwaltschaft der Erste Staatsanwalt H. aus Dyck aufgetreten. Hierauf wird die Rüge gestützt, es seien die § 225. § 377 Nr. 5 St.P.O. verletzt, weil der genannte Beamte entgegen dem § 144 G.B.G.'s nicht zu der Staatsanwaltschaft bei dem erkennenden Landgerichte, dem Landgerichte zu Görlitz, gehört habe. Da somit die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung nicht dem Gesetze gemäß vertreten gewesen sei, müsse angenommen werden, daß sie überhaupt nicht vertreten war.

Diese Rüge kann nicht als begründet anerkannt werden.

Der genannte Erste Staatsanwalt hatte als Beamter der Staatsanwaltschaft zu Görlitz die Sache bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens bearbeitet und war dann nach Dst versetzt worden. Durch Verfügung des Preussischen Justizministers vom 13. Oktober 1909 war er beauftragt worden, die Anklage vor der Strafkammer des Landgerichts in Görlitz zu vertreten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hierdurch für den genannten Beamten die Befugnis begründet wurde, in der Hauptverhandlung vor der Strafkammer dieses Gerichts als Beamter der Staatsanwaltschaft tätig zu sein. Allerdings muß dem § 144 G.B.G.'s die Bedeutung beigemessen werden, daß der einzelne Beamte, der in der Hauptverhandlung als Vertreter der Staatsanwaltschaft auftritt, zu derjenigen Staatsanwaltschaft gehören und ihr in zulässiger Weise überwiesen sein muß, die nach § 144 das. die örtlich zuständige ist. Diese Voraussetzung trifft hier aber auch zu.

Die Staatsanwaltschaft ist nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und der von den Verfassern des Entwurfs zum Gerichtsverfassungsgesetze vertretenen Auffassung (vgl. Begründung zu den §§ 116—119 des Entwurfs) im Gesetz als eine in allen ihren Gliedern einheitliche Behörde gestaltet. Dieser Grundsatz der Einheitlichkeit äußert sich namentlich darin, daß die Staatsanwälte im Gegensatz zu den nur dem Gesetz unterworfenen Richtern den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten, und zwar nicht bloß Anweisungen allgemeiner Natur, sondern auch solchen in einer einzelnen Strafsache Folge zu leisten haben (§§ 147. 148 G.B.G.'s). Die von dem Beschwerdeführer angezogenen §§ 145. 146 G.B.G.'s haben völlig andere Verhältnisse zum Gegenstande. Sie regeln die Vertretungsbefugnisse der Beamten der Staatsanwaltschaft desselben Gerichts und die Rechte der ersten Beamten der Staatsanwaltschaft zur Selbstübernahme und Übertragung der staatsanwaltlichen Amtsverrichtungen innerhalb ihres Bezirkes (Devolutions- und Substitutionsbefugnis). Grundsätzlich verschieden von diesen Befugnissen, die den Beamten in ihrer Eigenschaft als Gliedern der Staatsanwaltschaft desselben Gerichts eines bestimmten Bezirkes zustehen, ist das Recht der Aufsicht und Leitung, das, wie § 148 a. a. D. anerkennt, dem Vorgesetzten als solchem, und zwar nach Nr. 2 das. der höchsten Justizaufsichtsbehörde hinsichtlich

aller staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Bundesstaats zusteht. Als eine in Ausübung dieses der Landesjustizbehörde zustehenden obersten Leitungrechts getroffene Anordnung stellt sich der vom Justizminister dem Ersten Staatsanwalt zu Lpz. erteilte Auftrag zur Vertretung der Anklage in dieser Strafsache dar. Seiner Zulässigkeit steht nicht entgegen, daß es sich nur um eine einzelne Amtsverrichtung, um die aushilfsweise Zuweisung zur Vornahme eines bestimmt bezeichneten Geschäfts handelte. Gesetzliche Bestimmungen, aus denen gefolgert werden müßte, daß als Vertreter der Staatsanwaltschaft eines Gerichts nur bei ihr ständig angestellte oder ihr ständig überwiesene Beamte auftreten dürften, bestehen nicht.

Der dem Ersten Staatsanwalt zu Lpz. erteilte Auftrag hat unbedenklich die Bedeutung, daß der genannte Beamte, solange und soweit es die Ausführung des ihm erteilten Auftrags erforderte, als zu der beim Landgericht in Görlitz bestehenden Staatsanwaltschaft gehörig anzusehen und demgemäß zu deren Vertretung in dem bezeichneten Umfange befugt war.

Das vom Verteidiger angezogene Urteil des Reichsgerichts vom 11. November 1889 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 20 S. 40) betrifft einen anders gestalteten Fall insofern, als es sich dort nur darum handelte, ob ein Gerichtsassessor, der der Staatsanwaltschaft zur Beschäftigung überwiesen war, beim Mangel der dafür landesgesetzlich verordneten Voraussetzungen als Vertreter der Staatsanwaltschaft nach § 145 G.B.G.'s aufzutreten befugt war.

II. Zu rechtlichen Bedenken geben dagegen die Erwägungen Anlaß, auf die von der Strafkammer die Annahme gestützt ist, daß die verletzte Bauregel als eine im Sinne des § 330 St.G.B.'s „allgemein anerkannte“ zu erachten sei. Sie gehen im wesentlichen dahin:

„Allgemein anerkannt sei nicht gleichbedeutend mit ausnahmslos anerkannt; allgemein anerkannt seien solche Regeln, die auf Grund technischer Erfahrungen im Kreise der die Baukunst oder deren Zweige Betreibenden als zu befolgen anerkannt seien und deren Nichtkenntnis und Nichtbeachtung mit Gefahr für andere verbunden seien. Dies sei hier der Fall. Die Lehrer der technischen Hochschule hielten die Stoßlaschen (abgesehen von leichten Dachstühlen) für erforderlich und lehrten dies; auch im Kreise der die Baukunst Betreibenden sei dies anerkannt, wenigstens bei

Ingenieuren mit vollständiger Hochschulbildung. Wenn nun auch Ingenieure mit mittlerer Vorbildung solche Bauten übernähmen, so könne nicht die von diesen, vielleicht auch von einzelnen Ingenieuren mit Hochschulbildung geübte nachlässige Praxis als das allgemein Anerkannte angesehen werden. Ein eingerissener Mißbrauch, möge er noch so verbreitet sein, könne nicht beanspruchen, als allgemein anerkannte Regel angesehen zu werden, und schließe nicht aus, daß das Gegenteil, wenn es auch in der Praxis vernachlässigt werde, trotzdem als die allgemein anerkannte Regel zu gelten habe. Die Regel, allgemein anerkannt von Technikern, die sich mit der Frage, ob Stoßlaschen notwendig seien, beschäftigt hätten, bleibe auch dann allgemein anerkannt, wenn sich zahlreiche Techniker um diese Frage nicht kümmerten. Sie wäre nur dann nicht allgemein anerkannt, wenn von anderen technischen Autoritäten die Überflüssigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Stoßlaschen behauptet oder gelehrt würde.“

Diese Ausführungen beruhen auf rechtsirrtümlicher Auffassung des Rechtsbegriffs der „allgemein anerkannten“ Regel im Sinne des Gesetzes. Was darunter zu verstehen ist, hat der erkennende Senat im Urteile vom 26. Juni 1891 g. O. IV D. 1621/91 ausgesprochen:

„Der Begriff der allgemein anerkannten Regel der Baukunst ist nicht schon dadurch erfüllt, daß eine Regel bei völliger wissenschaftlicher Erkenntnis sich als richtig und unanfechtbar darstellt, sondern sie muß auch allgemein anerkannt, d. h. durchweg in den Kreisen der betreffenden Techniker bekannt und als richtig anerkannt sein.“

Hieran muß festgehalten werden. Wie schon dort betont ist, genügt es nicht, daß die Notwendigkeit gewisser Maßnahmen in der Wissenschaft (Theorie) erkannt und gelehrt wird, sei es auf Hochschulen, sei es in Büchern. Die Überzeugung von der Notwendigkeit muß vielmehr auch in die ausübende Baukunst und das Baugewerbe (in die Praxis) eingedrungen sein und sich dort befestigt haben, ehe im Sinne des Gesetzes von allgemeiner Anerkennung der betreffenden Regel gesprochen werden darf. Wenn auch Erreichung größtmöglicher Sicherheit für das Publikum bei Bauten Zweck der Gesetzesbestimmung ist, so trifft diese doch den Baubeflissenen noch nicht, wenn er versäumt, was von den auf der Höhe der Wissenschaft Stehenden, vielleicht nach neuerer

Erkenntnis, als Forderung hingestellt wird, sondern erst unter der Voraussetzung, daß diese Erkenntnis Gemeingut auch der ausübenden Kunst oder des Gewerbes geworden ist. Es ist ohne weiteres klar, daß mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit in der Vorbildung von Personen, denen nach dem bestehenden Rechtszustande Leitung und Ausführung von Bauarbeiten anvertraut sein können, strafbare Vernachlässigung von Regeln der Baukunst nur da angenommen werden soll, wo sie Grundsätze verlehrt, über deren Bestehen im Gewerbe kein Zweifel herrscht. Selbstverständlich muß auch hier das Anerkenntnis der großen Menge entscheiden. Die Tatsache, daß Einzelne, „eine verschwindende Minderheit“, sei es aus Unkenntnis, sei es aus technischen oder sonstigen Gründen, sie nicht anerkennen, vermag die Feststellbarkeit allgemeiner Anerkennung nicht auszuschließen.

Der Kreis, auf dessen Anerkennung es demnach ankommt, wird, wie in der angeführten Entscheidung des erkennenden Senats gesagt ist, durch die Gesamtheit der „betreffenden“ Techniker gebildet, d. h. derjenigen Baubeflissenen, die in dem jeweilig gegebenen Zweige der Baukunst tätig sind und die dafür erforderliche Vorbildung besitzen. Irrig ist es also zunächst, wenn die Strafkammer im vorliegenden Falle die Kenntnis derjenigen als ausschlaggebend betrachtet, die sich mit der Frage, ob Stoßlaschen notwendig sind, beschäftigt haben. Damit wird der Kreis der maßgebenden Personen in unzulässiger Weise beschränkt. Irrig ist weiter, daß die Strafkammer annimmt, nur dann wären die von maßgebenden Personen anerkannten Regeln nicht als allgemein anerkannt zu erachten, wenn andere maßgebende Vertreter der Technik die Überflüssigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Stoßlaschen behaupteten oder lehrten. Damit wird schon vom Standpunkte der Strafkammer aus das Sachverhältnis nicht in einer alle Möglichkeiten erschöpfenden Weise beurteilt. Unzutreffend ist endlich die Meinung, es komme hier nur auf die Anschauung der mit Hochschulbildung versehenen Baubeflissenen an. Denn nach den Feststellungen der Strafkammer liegt die Sache keineswegs so, daß sich mit Eisenkonstruktionen der hier fraglichen Art etwa nur so vorgebildete Techniker befassen dürften, daß solche Bauarbeiten etwa im Hinblick auf deren Schwierigkeit über den Gesichtskreis anderer weniger gut vorgebildeter Techniker hinausgehen und daß daher ausgesprochen würde, die unzureichende Vorbildung

dieser Klasse von Technikern raube ihnen den Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Anschauungen bei der zu treffenden Feststellung. Vielmehr können die Feststellungen nur in dem gegenteiligen Sinne dahin verstanden werden, daß die Befähigung der Techniker mit mittlerer Vorbildung zu Baulichkeiten der vorliegenden Art nicht bestritten werde, wie denn auch gerade vom Angeklagten festgestellt ist, daß dergleichen Bauten ohne Beanstandung von ihm ausgeführt worden sind. Trifft dies aber zu, so kann aus dem Kreise der „betreffenden Techniker“ nicht ohne weiteres eine ganze, wie anerkannt wird, zahlreiche Personentklasse ausgeschieden und die Frage nach dem Anerkenntnis der Bauregel innerhalb ihrer als unerheblich und gleichgültig behandelt werden. Richtig wäre dies freilich, wenn in ihrem Kreise tatsächlich ein eingerissener Mißbrauch in dem Sinne, wie ihn die Strafkammer im Auge hat, obwaltete. Indessen von solchem Mißbrauch oder einer geübten „nachlässigen Praxis“ könnte doch nur dann die Rede sein, wenn die Unkenntnis von der Regel oder ihre Nichtanerkennung wirklich auf einem Verschulden beruhte. Das ist im vorliegenden Falle aber nicht nachgewiesen. Mit solcher Annahme stehen vielmehr in Widerspruch die festgestellten Tatsachen, daß in dem im Urteil angeführten, als gut anerkannten Lehrbuche nichts von der Berechnung der Knotenbleche gesagt ist, daß das in einer Baugewerkschule zu Unterrichtszwecken benutzte Modell keine Stoßlaschen aufweist, sowie auch der Umstand, daß die in der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen sich dahin ausgesprochen haben, es sei die Notwendigkeit der Anbringung von Stoßlaschen den Fabrikanten meist unbekannt und könne nicht als eine „allgemein anerkannte“ angesehen werden.

Fehlt es hiernach insofern an einer ausreichenden Grundlage für die Verurteilung wegen Vergehens gegen § 330 St.G.B.'s, als nicht nachgewiesen ist, daß die Bauregel, durch deren Nichtbeachtung nach Annahme der Vorinstanz der Einsturz der Musikhalle verursacht wurde, im Sinne des Gesetzes eine „allgemein anerkannte“ war, dann entfällt auch in bezug auf die Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung ein wesentliches Bedenken. Denn wenn die Außerachtlassung der nicht allgemein anerkannten Bauregel auf keinem nachlässigen Verhalten des Angeklagten beruhte, dann hätte es anderer Erörterungen darüber bedurft, ob und inwiefern er die Möglichkeit

des Einsturzes der Musikhalle als Folge der Nichtanbringung von Stoßlaschen voraussehen mußte.

Das Urteil war demnach, übrigens auch im Hinblick auf die angenommene Einheitlichkeit der Tat, soweit es den Beschwerdeführer betrifft, im ganzen Umfang aufzuheben.